

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 26 (1970)
Heft: 6-7

Artikel: Ein Bravo für den Aargauer Regierungsrat!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für den manuellen Unterricht angesetzt. Die Lehrprogramme unserer Kantone sind derart unterschiedlich, dass sie verschiedenen Staaten und Kulturen angehören könnten.

Am 17. Dezember 1968 hat die Generalversammlung der UNO beschlossen, das Jahr 1970 als «Jahr der Erziehung» zu erklären. In diesem Zusammenhang wurde erneut prinzipiell festgehalten: Auf dem Gebiet der Menschenrechte muss sich die Erziehungspolitik stützen auf die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, auf die internationalen Übereinkünfte über die wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Rechte sowie auf die Resolutionen des ECOSOC und der Generalversammlung der UNO. Was die Erziehung der Frauen anbetrifft, müssten Massnahmen ergriffen werden, um die Rechte der Frauen zu schützen und ihnen zufriedenstellende Bedingungen zu sichern in Übereinstimmung mit den internationalen Konventionen und den Resolutionen. Das Internationale Jahr der Erziehung ist vor allem eine Gelegenheit zu Aktivitäten auf nationaler Ebene mit dem Zweck, Energien und Initiativen zu mobilisieren auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung. In welchem Mass wird die Schweizerische UNESCO-Kommission durch konkrete Initiativen diesen Postulaten entsprechen?

Einmal mehr muss sich die Schweiz der internationalen Entwicklung im Sinn einer Gleichstellung beider Geschlechter anpassen. Am 27. September 1970 wird die Volksabstimmung stattfinden über den neuen Verfassungsartikel Turnen und Sport (Art. 27 quinquies), welcher im Rahmen der körperlichen Ertüchtigung die Gleichstellung bringen wird. Aufgrund der Motion Meyer (Luzern), Müller (Luzern),

Wenk (Basel) sowie aufgrund der im Sinn einer allgemeinen Anregung lautenden Volksinitiative für Schulkoordination der BGB-Jugendfraktion wird der Bundesrat eine Botschaft über eine Abänderung des bisherigen Schulartikels BV Art. 27 vorzulegen haben. Wichtiger aber als alle technischen Probleme der Schulkoordination, ist die Gleichstellung von Mädchen und Knaben im Bildungs- und Erziehungswesen, die trotz aller nationalen und internationalen Grundsätze und Programme bei uns in aufsehenerregender Weise missachtet wird.

Gertrud Heinzelmann

Ein Bravo für den Aargauer Regierungsrat!

Am 27. Mai 1970 übermittelte er dem Grossen Rat folgende Botschaft: Er sei «zur Überzeugung gelangt, dass die Verwirklichung des Frauenstimmrechts auf dem kürzesten Weg unmittelbar, ohne einschränkende Bedingungen anzustreben sei». Die Aargauer Regierung hat damit für die zweite Lesung der Verfassungsrevision über die Einführung des Frauenstimmrechts die in der ersten Lesung des Jahres 1968 verabschiedete «Aargauer Lösung», wonach das Frauenstimmrecht nur nach vorangegangenem positivem Konsultativentscheid der Frauen selber hätte eingeführt werden dürfen, endgültig über Bord geworfen. Auch weigert sie sich heute, das Frauenstimmrecht (wie in Bern, Zürich und Graubünden) vorerst auf Gemeindeangelegenheiten zu beschränken. Sie begründet diesen Meinungsumschwung damit, die Idee des Frauenstimmrechts habe in der Zeit seit der ersten Lesung zusehends an Boden gewonnen. Es wäre zudem unverständlich, wenn man

im Aargau den Stimmbürger bloss über eine Teillösung abstimmen liesse, nachdem der Bundesrat nun für die volle politische Gleichberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten eintrete. Jede andere Lösung als das volle und integrale Frauenstimmrecht, so schreibt der Regierungsrat, werde «der heutigen sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Frau nicht gerecht» und bringe «lediglich eine mehr oder weniger weitgehende Besserstellung der Frau in ihren staatsbürgerlichen Rechten». Im Hinblick auf den Grundsatz der politischen Rechtsgleichheit vermöge keine Teillösung und keine kurzfristige Übergangsregelung zu befriedigen!

Die kantonale Abstimmung in Zürich

An unserer Generalversammlung am 21. Mai 1970 orientierte uns Rechtsanwalt Ernst Rosenbusch, dass gemäss seiner Motion (Staatsbürgerin 1/2 1970) die kantonale Abstimmung im November dieses Jahres stattfinden würde. Er war es denn auch, der die Frauenzentrale und unsern Stimmrechtsverein darüber unterrichtete, dass der Regierungsrat seine Motion noch nicht verabschiedet habe und es nun allerhöchste Zeit sei, damit die Abstimmung überhaupt noch dieses Jahr stattfinden könne.

Für diese Orientierung haben wir allen Grund Ernst Rosenbusch wärmstens zu danken.

Die Frauenzentrale lud sogleich alle Vertreterinnen der Parteien, sowie unsern Stimmrechtsverein zu einer Lagebesprechung ein. Das Resultat war der nachste-

hende Brief, der an den Regierungspräsidenten und an alle Regierungsräte geschickt wurde.

Nun scheint die Angelegenheit auf dem besten Wege. Toi! Toi! Toi!

Zürich, den 2. Juni 1970

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Sehr geehrte Herren Regierungsräte

«Mit Beunruhigung haben die unterzeichnenden Frauenorganisationen feststellen müssen, dass die Verabschiedung der Motion Rosenbusch zur Einführung des kantonalen Frauenstimmrechts noch nicht stattgefunden hat.

Damit die kantonale Volksabstimmung noch dieses Jahr möglich wird, muss unseres Wissens die erste Lesung im Kantonsrat noch vor den Sommerferien erfolgen.

Wir erlauben uns, die Gründe kurz darzulegen, weshalb wir einstimmig wünschen, dass die kantonale Abstimmung vor der eidgenössischen Abstimmung erfolgt:

1. Die eidgenössische Abstimmung zur Einführung des Frauenstimmrechts wurde auf den 21. Februar 1971 festgesetzt, um genügend Zeit für die Vorbereitung der Nationalratswahlen im Herbst 1971 einzuräumen. Für die Kantonsratswahlen im Frühling 1971 ergibt sich die geiche Konsequenz.

2. Um die Aussichten für das Ständemehr zu vergrössern, ist es wichtig, dass weitere Kantone im Lauf dieses Jahres das integrale Frauenstimmrecht einführen. Gesamtschweizerisch betrachtet, kommt dem Kanton Zürich in dieser Beziehung eine ganz besondere Bedeutung zu.

3. Die kantonale Abstimmungskampagne kann erfolgversprechender geführt werden, wenn sie unbelastet vor der eidge-